

chen auf befristete Einweisung des Beschuldigten vom Kreisarzt unbegründet abgelehnt worden sein — ein solcher Fall ist bisher allerdings noch nicht bekannt ge-

worden —, dann läßt sich diese Meinungsverschiedenheit über eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Bezirksarzt klären.

Pr. GERHARD KIRMSE, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Die Durchführung eines erzieherischen Verfahrens vor der Konfliktkommission

Das Recht des Betriebsleiters, die Durchführung eines erzieherischen Verfahrens nach § 109 Abs. 3 GBA zu beantragen, beruht auf seiner Disziplinarbefugnis. Diese ist ein wichtiges Mittel des Leiters zur Bekämpfung und Verhinderung von Disziplinverletzungen. Daher ist auch die Entscheidung, ob bei Verletzung der Arbeitsdisziplin gegen den betreffenden Werk tätigen ein Disziplinarverfahren durchgeführt oder ein erzieherisches Verfahren vor der Konfliktkommission beantragt werden soll, eine Leitungsentscheidung.

Dem Wesen des erzieherischen Verfahrens entsprechend, setzt der Antrag des Betriebsleiters keinen Arbeitsrechtsstreit in Gang, bei dem über einen arbeitsrechtlichen Anspruch i. S. des § 24 Abs. 2 KKO zu entscheiden ist. Das erzieherische Verfahren vor der Konfliktkommission ist eine spezifische Form arbeitsrechtlicher Verantwortlichkeit. In der KKO ist dieses Verfahren zwar im Abschnitt „Beratung über Arbeitsrechtssachen“ erfaßt, hat aber hinsichtlich seiner Durchführung eine spezielle Regelung erfahren. So enthalten die §§ 28, 29 KKO für die Antragstellung, die Beratung und ihre möglichen Ergebnisse spezielle, nur auf das erzieherische Verfahren anwendbare Vorschriften.

Die Konfliktkommission entscheidet auf der Grundlage des Antrags des Betriebsleiters in eigener Verantwortung über Erziehungsmaßnahmen gegen den Verletzer der Arbeitsdisziplin. Sie kann auch — im Unterschied zur Beratung und Entscheidung aller übrigen Arbeitsrechtssachen — von einer Maßnahme absehen, wenn die Beratung selbst den erzieherischen Zweck erreicht hat (§ 29 Abs. 1 KKO). Insoweit besteht im Prinzip Übereinstimmung mit allen anderen in der KKO geregelten Fällen des Vorgehens gegen Rechtsverletzer (Beratung wegen Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzung der Schulpflicht). Bei all diesen Verfahrensarten berät und entscheidet die Konfliktkommission ähnlich wie bei einem erzieherischen Verfahren und hat im wesentlichen die gleichen Befugnisse. Das Ziel all dieser Verfahrensarten ist, die Disziplin- oder Rechtsverletzung festzustellen und geeignete Erziehungsmaßnahmen auszusprechen bzw. es bei der Beratung als erzieherischer Einwirkung bewenden zu lassen.

Das Erziehungsverfahren nimmt daher im Abschnitt „Beratung über Arbeitsrechtssachen“ der KKO eine besondere, Stellung ein. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen der KKO haben sich in der Praxis einige Fragen ergeben, die im folgenden behandelt werden sollen.

Die Rechte der Konfliktkommission bei der Prüfung des Antrags

Für den Antrag des Betriebsleiters an die Konfliktkommission, gegen den Verletzer der Arbeitsdisziplin ein erzieherisches Verfahren durchzuführen, sind in § 28 Abs. 1 KKO unbedingt einzuhaltende Erfordernisse festgelegt. In dem Antrag sind die Disziplinverletzung, ihre Ursachen und Bedingungen darzustellen. Außerdem ist auch eine umfassende Einschätzung der Persönlichkeit des Werk tätigen vorzunehmen. Entspricht der Antrag nach Meinung der Konfliktkommission nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so kann sie die

Beseitigung der gerügten Mängel verlangen (§ 25 Abs. 2 KKO). Damit entscheidet jedoch die Konfliktkommission noch nicht darüber, ob sie das erzieherische Verfahren für geeignet hält oder nicht.

Der besonderen Verantwortung der Konfliktkommission als gesellschaftliches Gericht entspricht es, daß sie eigenverantwortlich den Antrag des Betriebsleiters prüft und entscheidet, ob ein erzieherisches Verfahren erforderlich und seine Durchführung vor der Konfliktkommission in bezug auf den Werk tätigen geeignet ist. Diese Prüfung nimmt die Konfliktkommission auf der Grundlage des Gesetzes vor. In der Regel kann sie davon ausgehen, daß der verantwortliche Leiter unter Beachtung der konkreten Umstände des Falles eine richtige Entscheidung bei der Ausübung seines Rechts nach § 109 Abs. 3 GBA getroffen hat. Die Konfliktkommission hat, wenn keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, das erzieherische Verfahren durchzuführen. Die Zurückweisung des Antrags des Betriebsleiters beschränkt sich auf Ausnahmefälle. Hierbei kann der Vorsitzende nicht allein entscheiden. Die Konfliktkommission sollte sich in Vorbereitung der Beratung (§ 7 KKO) über die Geeignetheit der Sache zur Durchführung des erzieherischen Verfahrens eine Meinung bilden und ggf. die Ablehnung beschließen. Dieser Beschluß ist dem Betriebsleiter mitzuteilen.

Aus der bisherigen Tätigkeit der Konfliktkommissionen sind im wesentlichen drei Gruppen von Tatsachen und Umständen ersichtlich, die eine Zurückweisung des Antrags des Betriebsleiters rechtfertigen:

1. wenn begründeter Verdacht besteht, daß der seine Arbeitsdisziplin verletzende Werk tätige zugleich eine strafbare Handlung, eine Verfehlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen hat und entweder ein Untersuchungsorgan oder ein anderes zuständiges Organ noch tätig werden muß;
2. wenn durch die Verletzung der Arbeitsdisziplin Schaden verursacht und die Voraussetzungen der materiellen Verantwortlichkeit zu prüfen sind, aber ein dementsprechender Antrag noch nicht gestellt worden ist;
3. wenn gegen den gleichen Werk tätigen bereits erzieherische Verfahren oder Disziplinarverfahren durchgeführt wurden, ohne daß ein nachhaltiger Erfolg sichtbar ist, bzw. wenn wegen der gleichen Sache ein Verfahren anhängig ist¹.

Diese Zurückweisungsgründe sind eine Zusammenfassung bisheriger Erfahrungen und stellen typische Erscheinungen dar. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Konfliktkommissionen in anders gelagerten Fällen nach verantwortungsbewußter Prüfung auch wegen anderer Gründe die Geeignetheit der Sache für ein erzieherisches Verfahren verneinen können.

Wird wegen ein und derselben Arbeitspflichtverletzung sowohl ein erzieherisches Verfahren beantragt als auch die materielle Verantwortlichkeit des Werk tätigen geltend gemacht, so führt die Konfliktkommission nur eine Beratung durch. Dabei ist anzustreben, nur e i n e

¹ Vgl. dazu auch Ziff. 2.2.2. der Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 25. März -1970 (NJ-Beilage i a zu Heft 9, S. 6).